

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Achslach,
Landkreis Regen
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Bei den amtstierärztlichen Untersuchungen von Bienenständen im Sperrbezirk Achslach in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 30.05.2018 im Gemeindegebiet Achslach (vgl. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 07.06.2018 Az. 5651-01-AFB-A18-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Regen am 07.06.2018) wurde ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

als Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 07.06.2018:

Erweiterung eines Sperrbezirks:

Die mit vorgenannter Allgemeinverfügung festgesetzte Sperrbezirksfläche (vgl. Anlage, rot gekennzeichnet) muss aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem untersuchten Bienenstand im Gemeindegebiet Achslach erweitert werden.

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen neu betroffenen Bienenstand im Ortsteil Lindenau, Gemeinde Achslach zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der neue Sperrbezirk umfasst weiterhin die Gemeinde Achslach mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>
Achslach	Achslach	Kottinggrub
	Aign	Leuthen
	Au	Lindenau
	Berghäusl	Öd
	Finkenschlag	Randsburg
	Frath	Schreindorf
	Grün	Sträußelmühle
	Hienhardt	Weghof
	Kager	Wieden
	Kogl	Wolfertsried

Die Grenzen des neuen Sperrbezirks sind in einer Karte (blaue Abgrenzung), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Ergänzend dazu wurde in der Karte auch der bestehende Sperrbezirk vom 07.06.2018 (rote Abgrenzung) dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

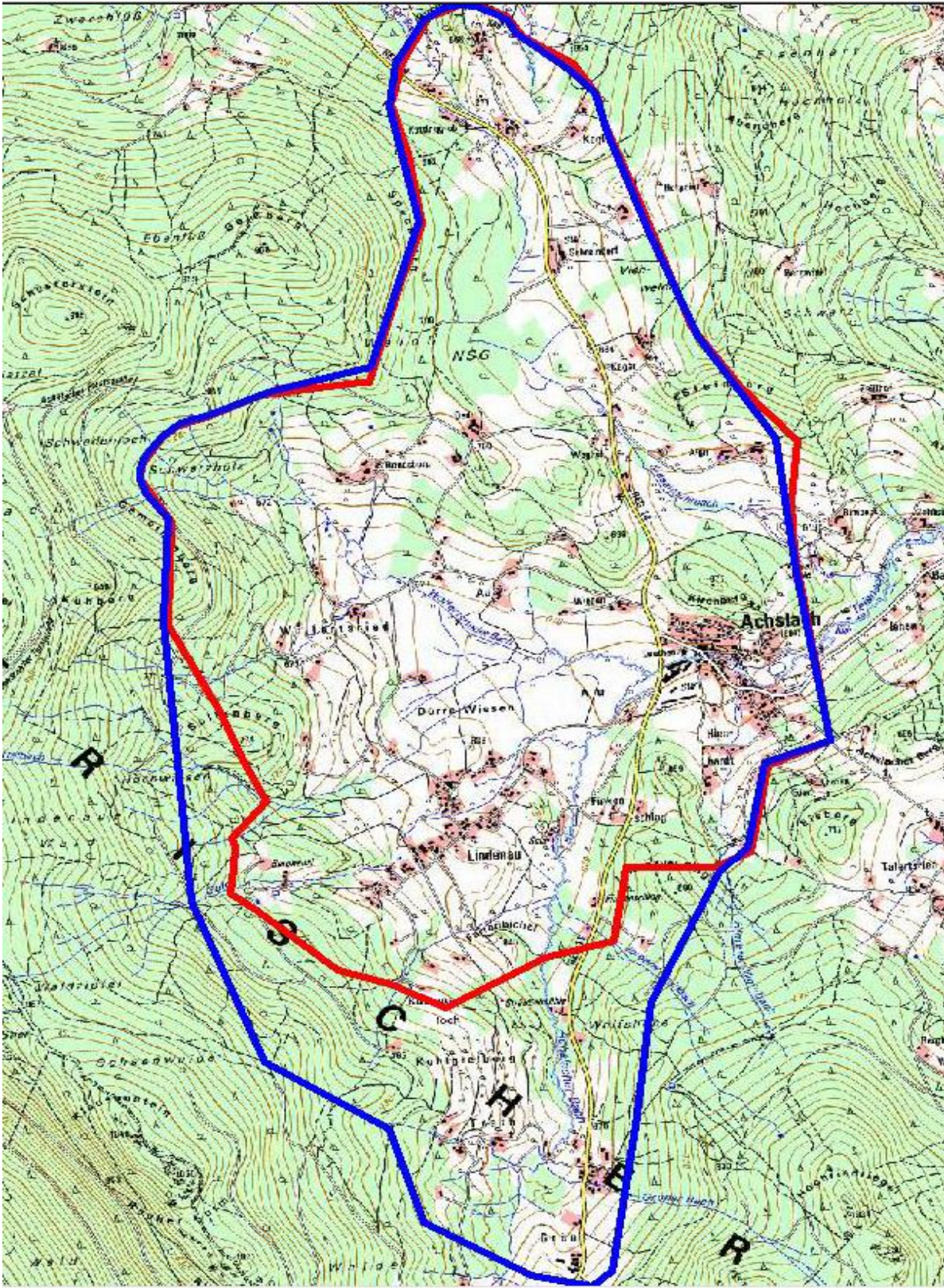
Regen, den 28.06.2018
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleibt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 07.06.2018 Az. 5651-01-AFB-A18-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Regen am 07.06.2018, unberührt. Die frühere Allgemeinverfügung und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



Sperrbezirke Gemeinde Achslach - Amerikanische Faulbrut der Bienen

Karte (ohne Maßstab) - (rote Abgrenzung)

Sperrbezirk vom 07.06.2018 - Ortsteil Au, Gemeinde Achslach - Amerikanische Faulbrut der Bienen
- Stand: 06.06.2018

Karte (ohne Maßstab) - (blaue Abgrenzung)

Sperrbezirk neu vom 28.06.2018 - Ortsteil Lindenau, Gemeinde Achslach - Amerikanische Faulbrut
der Bienen - Stand: 28.06.2018